

„Was ist verboten, was erlaubt?“

Waffen und Gegenstände im Jugendbereich

Multiplikatorenbroschüre für die Jugendsachbearbeitung

Baden-Württemberg
Landeskriminalamt

Impressum

Herausgeber

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Referat Prävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Kontakt

Telefon: 0711 5401-3458
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.lka-bw.de
www.polizei-bw.de

Grafische Gestaltung

orelunited.de

Bildquellen

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

1. Auflage, Mai 2026

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise –
nur nach vorheriger Genehmigung des Herausgebers.

Waffen und Gegenstände im Jugendbereich:

„Was ist verboten, was erlaubt?“

Vorbemerkung

Waffen üben auf viele Kinder und Jugendliche eine besondere Anziehungskraft aus. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anreize aus den Medien kommen oder ob Jugendliche glauben, sich auf der Straße oder bei Veranstaltungen bewaffnen zu müssen. Letztendlich werden bei Kindern und Jugendlichen häufig Waffen festgestellt, die für Außenstehende nur sehr schwer einzuordnen sind. Um den Ratsuchenden weiterzuhelfen, sind in diesem Leitfaden typische Waffen und Gegenstände dargestellt, die bei Minderjährigen häufig gefunden werden. Sie wurden von den Waffensachverständigen des Landeskriminalamtes in Baden-Württemberg begutachtet und für diese Broschüre in Kurzform beurteilt.

Die Multiplikatorenbroschüre kann nur einen beispielhaften Überblick darüber geben, welche Gegenstände von Minderjährigen mitgeführt werden und wie diese einzustufen sind.

Diese Kurzbeurteilung kann im Einzelfall eine detaillierte Prüfung nicht ersetzen. Die Polizei empfiehlt deshalb, grundsätzlich keine Waffen und ähnliche Gegenstände zu führen. Wo keine Waffen in eine Konfliktsituation eingebracht werden, kann auch keine Gewalteskalation und Schadensvergrößerung durch Waffen entstehen.

Hinweis

Alle Waffen und Gegenstände, selbst einige erlaubnisfreie Gegenstände, können bei ihrem Einsatz oder unsachgemäßem Gebrauch zum Teil erhebliche bis lebensbedrohliche Verletzungen hervorrufen.

Waffen und Gegenstände, die eigentlich zur Selbstverteidigung mitgeführt werden, haben oftmals zur Folge, dass diese gegen die Person selbst eingesetzt werden.

Inhalt

Vorbemerkung **4**

Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände **9**

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe 10
Druckluft-, Federdruck-, CO_2-Waffe (Kaltes Gas) 11
Farbmarkierungswaffe (Paintball-/Gotcha-Waffe) 12
Softairwaffe (bis 0,5 Joule) 13
Waffenattrappe/Nachbildung/Dekowaffe 14
Armbrust 15
Schleuder 16
Pfeil und Bogen 17
Blasrohr 18

Messer **21**

Faustmesser 24
Faltmesser (Butterflymesser) 25
Springmesser 26
Fallmesser 28
Dolch 30
Bajonett, Seitengewehr 31
Degen, Säbel, Schwert 32
Gebrauchsmesser 34
Einhandmesser mit feststellbarer Klinge 35
Feststehendes Gebrauchsmesser mit Klingenlänge über 12 cm 36
Neck Knive 37

Weitere Hieb- und Stoßwaffen 39

Schlagring 41
Totschläger 42
Stahlrute 43
Würgeholz (Nunchaku) 44
Wurfstern 45
Selbstgefertigte Hiebwaffe..... 47
Hieb- und Stoßwaffe 48
Baseballschläger..... 49

Reizstoffsprühgeräte und Elektroschocker 51

Reizstoffsprühgerät 52
Tierabwehrspray (Pfefferspray) 53
Elektroimpulsgerät 54

Vom Waffengesetz freigestellte Waffen/Geräte..... 57

Besonderer Fingerschmuck..... 58
Laserpointer 59
Kubotan/Tactical Pen 60

Pyrotechnik 63

Pyrotechnische Munition 64
Pyrotechnischer Gegenstand/Feuerwerkskörper 65

Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe





PTB

Kennzeichnung
Mit Bauartzulassung nach § 8 BeschussG und Zulassungszeichen nach Anlage II, Abb. 6, BeschussV vom 13.07.2006

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Erlaubnisfrei ab 18 Jahren
- Besitz von Waffen ohne PTB-Zulassung erfordert eine Erlaubnis

Führen

- „Kleiner Waffenschein“ und Mitführen von Personalausweis/Pass erforderlich
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei unerlaubtem Besitz von Waffen ohne Zulassung
- Vergehen beim Führen ohne kleinen Waffenschein
- Vergehen beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (auch mit kleinem Waffenschein)
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr (auch mit kleinem Waffenschein)
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr (auch mit kleinem Waffenschein) in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit, wenn außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Erlaubnis geschossen wird
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Besonderheit

- Bauartzulassung und Freistellung erlischt bei Abänderungen
- Ausnahmen für Waffen, die den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates entsprechen, sind möglich

Aufbewahrung

Solche Gegenstände sind ungeladen in einem verschlossenen Behältnis (z. B. abgeschlossene Schublade) aufzubewahren. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Druckluft-, Federdruck-, CO_2-Waffe (Kaltes Gas)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Erlaubnisfrei ab 18 Jahren (mit Kennzeichnung F oder Vorgabe gelber Kasten)

Führen

- Waffenschein und Personalausweis/Pass erforderlich

Strafbarkeit

- Vergehen bei Besitz ohne F oder Vorgabe gelber Kasten
- Vergehen beim Führen ohne Waffenschein
- Ordnungswidrigkeit, wenn außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Erlaubnis geschossen wird
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Besonderheit

- Freistellung von Erlaubnispflicht erlischt bei Abänderungen
- Beachte Softairwaffen (Seite 9)

Aufbewahrung

Solche Gegenstände sind ungeladen in einem verschlossenen Behältnis (z. B. abgeschlossene Schublade) aufzubewahren. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.



F

Kennzeichnung

- mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck oder
- ohne Kennzeichen, aber vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht oder
- ohne Kennzeichen, aber vor dem 02.04.1991 in der ehemaligen DDR gefertigt

Farbmarkierungswaffe (Paintball-/Gotcha-Waffe)



F

Kennzeichnung

- mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck oder
- ohne Kennzeichen, aber vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht oder
- ohne Kennzeichen, aber vor dem 02.04.1991 in der ehemaligen DDR gefertigt

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Erlaubnisfrei ab 18 Jahren (mit Kennzeichnung F oder Vorgabe gelber Kasten)

Führen

- Waffenschein erforderlich

Strafbarkeit

- Vergehen bei Besitz ohne F oder Vorgabe gelber Kasten
- Vergehen beim Führen ohne Waffenschein
- Ordnungswidrigkeit, wenn außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Erlaubnis geschossen wird
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Besonderheit

- Freistellung von Erlaubnispflicht erlischt bei Abänderungen

Aufbewahrung

Solche Gegenstände sind ungeladen in einem verschlossenen Behältnis (z. B. abgeschlossene Schublade) aufzubewahren. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Softairwaffe (bis 0,5 Joule)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Verbot des Führens, wenn das Gesamterscheinungsbild den Anschein einer Feuerwaffe hervorruft

Strafbarkeit

- Führen von Anscheinswaffen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar

Besonderheit

- Führen erlaubt für die Verwendung bei Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen



Kennzeichnung
Softairwaffen sind nur dann weitgehend vom Waffengesetz befreit, wenn die Geschossenergie nicht mehr als 0,5 Joule beträgt. Solche Waffen tragen keine amtlichen Kennzeichnungen oder Zulassungszeichen.

Waffenattrappe/ Nachbildung/Dekowaffe



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Verbot des Führens, wenn das Gesamterscheinungsbild den Anschein einer Feuerwaffe hervorruft

Strafbarkeit

- Führen von Anscheinswaffen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar

Besonderheit

- Führen erlaubt für die Verwendung bei Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen

Armbrust

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Frei ab 18 Jahren
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Bemerkung

Eine Armbrust gilt als ein den Schusswaffen gleichgestellter Gegenstand.

Ausnahmen

Kinderspielzeug mit Saugnapfpfeilen (siehe Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz)

Aufbewahrung

Solche Gegenstände sind ungeladen in einem verschlossenen Behältnis (z. B. abgeschlossene Schublade) aufzubewahren. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.







Schleuder

Verbotener Gegenstand



Präzisionsschleudern mit Armstütze oder vergleichbaren Vorrichtungen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Bemerkung

Ebenso verboten sind Schleudern, die für die Aufnahme einer Armstütze oder einer vergleichbaren Vorrichtung vorgerüstet sind. Ferner sind auch die Armstützen für Präzisionsschleudern und vergleichbare Vorrichtungen an sich bereits verboten.



Sonstige Schleudern

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Pfeil und Bogen



Gegenstände, bei denen Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, z. B. Pfeil und Bogen, sind vom Waffengesetz nicht erfasst.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Merkmale
Im Gegensatz zur Armbrust wird die Energie nicht gespeichert.

Blasrohr



Merkmale
Blasrohre sind Schusswaffen, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Der Antrieb erfolgt durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der Antriebsenergie.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Dem Gesetzestext nach ist das Führen von Blasrohren nur dann verboten, wenn das Blasrohr eine Anscheinswaffe darstellt, sprich den Anschein einer Feuerwaffe erweckt.

 Dies wird in aller Regel nicht der Fall sein.

Messer

Grundsätzliches

Messer sind dann Waffen i. S. d. Waffengesetz, wenn ihre Zweckbestimmung im Angriff oder in der Verteidigung liegt.

Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart des Messers zum Ausdruck kommt. Das heißt, ein Messer ist dann als Waffe anzusehen, wenn seine Machart darauf schließen lässt, dass es in erster Linie dafür bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

Verbotene Messer

Darüber hinaus gibt es Messer, die unabhängig von ihrer Zweckbestimmung immer eine Waffe i. S. d. Waffengesetz sind, da sie in der Anlage 1 im Waffengesetz ausdrücklich aufgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem Springmesser, Butterflymesser und Faustmesser. Diese Messer stellen zudem verbotene Gegenstände dar.

Faustmesser

Verbotene Messer



Merkmale
Faustmesser sind Messer mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Besonderheit

- Ausnahme vom Verbot für Jäger und pelzverarbeitendes Gewerbe entsprechend § 40 Abs. 3 Waffengesetz

Faltmesser (Butterflymesser)

Verbotene Messer



Merkmale
Mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Springmesser

Verbotene Messer



A



A

Merkmale
Springmesser sind Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN
VARIANTE (A)

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Springmesser

Verbotene Messer

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN VARIANTE (B) – AUSNAHME

Eine Ausnahme von den Regelungen „Variante (A)“ kommt in Betracht, wenn

- die Klinge des Messers seitlich aus dem Heft springt und
- die Klinge nicht länger als 8,5 cm ist und
- die Klinge nur einschneidig ist und
- ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, so gilt Variante (A).
Für Variante (B) gilt:



B

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Im Allgemeinen zulässig, da ein berechtigtes Interesse vorliegt (s. o.)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Fallmesser

Verbotene Messer



Merkmale
Fallmesser sind Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Messer mit Hieb- und Stoßwaffeneigenschaften

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf, Verletzungen beizubringen.

Zu den Hieb- und Stoßwaffen zählen z. B. zweischneidige Messer, Dolche und Säbel. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob das Messer in seiner gesamten Gestaltung objektiv dazu bestimmt ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Im Gegensatz dazu sind Gebrauchsmesser (z. B. Küchenmesser) keine Waffen im Sinne des Waffengesetz. Diese Messer sind zwar auch geeignet Menschen zu verletzen, sie sind aber nicht für diesen Zweck konstruiert.

Dolch



Merkmale
- Durchgehend beidseitig geschliffene Klinge
- Parierstange

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Bajonett, Seitengewehr

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.



Merkmale
Diese Messer sind zum „Aufpflanzen“ auf ein Gewehr vorbereitet und somit für Angriff und Verteidigung bestimmt.

Degen, Säbel, Schwert



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Altserfordernis

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Gebrauchsmesser

Gebrauchsmesser (z. B. Küchenmesser) sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetz. Obwohl diese Messer Menschen verletzen können, sind sie nicht für diesen Zweck konzipiert.

Gebrauchsmesser



Merkmale
Meistens einschneidige Messer, z. B. Taschenmesser, Küchenmesser.

Bei den meisten Messerarten ist die Zweckbestimmung klar ersichtlich. Ist dies nicht gegeben, muss die Waffeneigenschaft im Einzelfall geprüft werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Grundsätzlich frei ohne Altersbegrenzung, wenn sich keine Klinge einhändig feststellen lässt oder es sich nicht um eine feststehende Klinge mit einer Länge von mehr als 12 cm handelt (s. u.)

Strafbarkeit

- Messer mit feststehender Klinge und Klingenlänge von mehr als 12 cm dürfen i. d. R. nicht geführt werden, dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar
- Ordnungswidrigkeit beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Einhandmesser mit feststellbarer Klinge

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung, sofern nicht Hieb- und/oder Stoßwaffe (Definition S. 40)

Führen

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg



Merkmale
Einhandmesser sind Messer mit einhändig feststellbarer Klinge. Sie verfügen über „Öffnungshilfen“ wie z. B. einen Pin oder einen Flipper. Die Klinge stellt sich nach dem Öffnen entweder selbsttätig fest oder lässt sich ebenfalls einhändig feststellen.

Feststehendes Gebrauchsmesser mit Klingenlänge über 12 cm



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung, sofern nicht Hieb- und/oder Stoßwaffe (Definition S. 40)

Führen

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Neck Knive

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung, sofern nicht Hieb- und/oder Stoßwaffe (Definition S. 40)

Führen

- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Bemerkung

Bei Neck Knives kann es sich auch um Hieb- und Stoßwaffen handeln.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift kommen hierfür insbesondere Messer in Betracht, die eine Klingenlänge von mindestens 8,5 cm aufweisen und deren Klinge außerdem zweischneidig ist.



Merkmale
Als Neck Knives werden Messer mit feststehender Klinge bezeichnet, die in einer Tragevorrichtung um den Hals getragen werden können.

Waffenrechtliche Beurteilung:
Bei Neck Knives handelt es sich häufig um Gebrauchsmesser, die keine Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes darstellen (beachte S. 19 ff.).

Weitere Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf, Verletzungen beizubringen. Nicht jeder Gegenstand der gefährlich ist, ist zugleich eine Hieb- und Stoßwaffe. Es kommt darauf an, ob der Gegenstand für Angriff oder Verteidigung bestimmt ist.

Für einige Hieb- und Stoßwaffen bestimmt die Anlage 2 zum Waffengesetz, dass jeglicher Umgang mit diesen Gegenständen verboten ist. Es handelt sich um verbotene Gegenstände.

Schlagring

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Besonderheit

- Messer, deren Griff als Schlagring gestaltet ist, fallen ebenfalls unter das Verbot.



Merkmale
Schlagringe sind Schlagwerkzeuge/Nahkampfwaffen mit Durchgrifföffnungen für die Finger, einer Handballenabstützung (Widerlager) sowie einer (im Gegensatz zur bloßen Faust nicht nachgebenden) Schlagleiste.

Totschläger

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen



Merkmale
Totschläger sind biegsame Gegenstände, bei denen zumindest ein Ende mit Metall oder einem gleich harten Material beschwert ist.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Stahlrute

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen



Merkmale
Stahlruten sind biegsame Gegenstände aus Metall, die zusammengeschoben werden können und in der Regel mit einem Metallkopf versehen sind.

Würgeholz (Nunchaku)

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen



Merkmale
Würgehölzer (Nunchakus) sind Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Besonderheit

- Auch als Trainingsgeräte ausgestaltete Nunchakus, sogenannte „Soft-Nunchakus“ sind verboten.

Wurfstern

Verbotene Hieb- und Stoßwaffen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Verboten

Führen

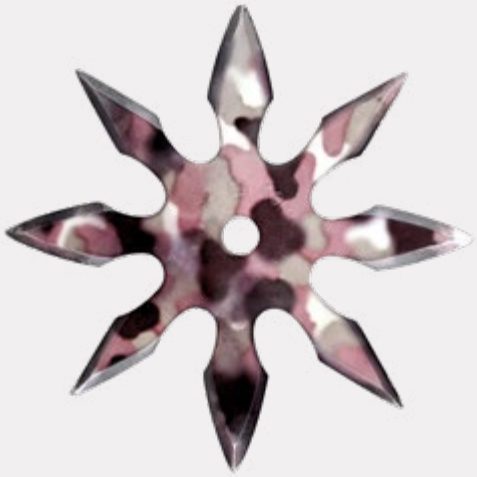
- Verboten

Strafbarkeit

- Vergehen

Bemerkung

Ob die Spitzen angeschliffen sind oder nicht, ist rechtlich unerheblich.



Merkmale
Sternförmige Scheiben, die zum Wurf bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen.

Hieb- und Stoßwaffen allgemein

Nicht jeder Gegenstand, der geeignet ist Personen zu verletzen, stellt eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes dar.

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. D.h. der Gegenstand muss hergestellt worden sein um Verletzungen zu verursachen.

Die Herstellung einer Waffe kann bei der erste Anfertigung erfolgen. Aber auch Alltagsgegenstände können zur Hieb- und Stoßwaffe werden, wenn sie mit dem Ziel verändert werden, damit jemanden zu verletzen.

Beispiel: Ein Holzstock wird mit Nägeln oder Schrauben so versehen, dass die Spitzen bei einem Schlag zusätzliche Verletzungen verursachen.

Selbstgefertigte Hiebwaffe



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen mit dem öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Merkmale
Aus der Gestaltung des Gegenstandes muss die Zweckbestimmung „Hiebwaffe“ erkennbar sein (Beispiel siehe Abbildung mit Handschlaufe, die eine Wegnahme der Waffe verhindern soll).

Es ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Hieb- und Stoßwaffe



Darunter fallen z. B. Teleskopschlagstöcke.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren

Führen

- Verbot, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, Theateraufführung)
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen bei Verstoß gegen das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Baseballschläger

Keine Hieb- und Stoßwaffe



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Besonderheit

- Bei Abänderungen ist die Prüfung einer eventuell neuen Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe erforderlich. Wenn eine solche Zweckbestimmung erkennbar wird, gelten die Bestimmungen für Hieb- und Stoßwaffen.

Merkmale
Im Originalzustand handelt es sich um ein Sportgerät, das vom Waffengesetz nicht erfasst wird.

Reizstoffsprühgeräte und Elektroschocker

Reizstoffsprühgerät



BKA
...

PTB
R
Reizstoffe

Kennzeichnung
Solche Reizstoffsprühgeräte sind für den Einsatz/Verteidigung gegen Menschen bestimmt und fallen somit unter das Waffengesetz. Als Reizstoffe sind für solche Geräte nur „CS“ und „CN“ zugelassen.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 14 Jahren

Führen

- Frei ab 14 Jahren

Strafbarkeit

- Vergehen beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen
- Vergehen beim Umgang mit Reizstoffsprühgeräten ohne Zulassungszeichen, diese sind verboten (siehe gelber Kasten)
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr

Besonderheit

- Ein Schlagstock mit integriertem Reizstoffsprühgerät mit Zulassung gilt zusätzlich als Hiebwaffe.
- Das Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg ist gestattet.

Aufbewahrung

Wer Waffen besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Tierabwehrspray (Pfefferspray)



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Strafbarkeit

- Das Spray muss eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet sein, sonst handelt es sich um ein verbotenes Reizstoffsprühgerät ohne Zulassung. Der Umgang mit solchen Reizstoffsprühgeräten stellt ein Vergehen dar.

Kennzeichnung
Tierabwehrspray mit Pfefferwirkstoff „OC“ oder „PAVA“

Nur zur Anwendung gegen Tiere bestimmt und entsprechend deklariert*. Wird vom Waffengesetz nicht erfasst, daher keine amtliche Zulassung erforderlich.

* Bspw. „Tierabwehrspray“ oder „Nur zur Abwehr von Tieren bestimmt“

Elektroimpulsgerät



Zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Zulassungszeichen PTB im Trapez.



Taschenlampe mit integriertem Elektroimpulsgerät ohne Prüfzeichen, deshalb verboten.

PTB
E
Elektroimpulsgeräte

Kennzeichnung
Elektroimpulsgeräte bedürfen einer Zulassung mit amtlichem Prüfzeichen.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ab 18 Jahren mit Zulassungszeichen

Führen

- Frei ab 18 Jahren
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verbot des Führens im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Verbot des Führens im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg

Strafbarkeit

- Vergehen beim Umgang mit nicht zugelassenen Elektroimpulsgeräten (siehe Bemerkungen)
- Vergehen beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenfernverkehr
- Ordnungswidrigkeit beim Führen im öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis

Bemerkung

Der Besitz von Elektroimpulsgeräten, die kein Prüfzeichen tragen, vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden, ist bei vorschriftsgemäßer Aufbewahrung erlaubt.

Das Führen sowie ein Neuerwerb solcher Geräte sind verboten. Das Überlassen an Dritte bedarf der Genehmigung durch das Bundeskriminalamt. Ohne Genehmigung ist nur die Abgabe an Polizei und Waffenbehörden gestattet.

Aufbewahrung

Wer zugelassene Elektroimpulsgeräte besitzt, hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die Zuwiderhandlung ist weder straf- noch bußgeldbewehrt. Verbotene Elektroimpulsgeräte (siehe Bemerkungen) sind in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 aufzubewahren. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vom Waffengesetz freigestellte Waffen/ Geräte

Besonderer Fingerschmuck



Vom Waffengesetz nicht erfasst. Gegenüber einem Schlagring fehlt das Merkmal einer Griffleiste, die als Widerlager in der Hand dient.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Laserpointer

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Bemerkung

Laser für den privaten Gebrauch dürfen nur dann in den Handel gebracht werden, wenn die Strahlung im sichtbaren Spektralbereich eine Strahlungsleistung von max. 1 mW nicht überschreitet (Laser-Klassen 1 und 2 nach DIN EN 60825). In Zweifelsfällen liegt die Zuständigkeit beim Gewerbeaufsichtsamt.

Besonderheit

- Laserpointer werden vom Waffengesetz nicht erfasst.



Kubotan/Tactical Pen



Ein Kubotan ist ein kurzer, stabförmiger Gegenstand, der als Hilfsmittel zur Selbstverteidigung konzipiert ist. Er ist dafür geeignet, Druck auf empfindliche Körperstellen auszuüben, um die Angreifenden abzuwehren.

Eine Abgrenzung zu Alltagsgegenständen wie z. B. Schlüsselanhängern fällt meistens schwer. Das BKA stuft solche Gegenstände aufgrund der einfachen Ausgestaltung in der Regel nicht als Waffen im Sinne des Waffengesetzes ein.

Dasselbe gilt regelmäßig für sogenannte Tactical Pens, die auch als Kugelschreiber genutzt werden können.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Führen

- Frei ohne Altersbegrenzung

Bemerkung

Der Gegenstand gilt i. d. R. nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetz.

Pyrotechnik

Pyrotechnische Munition





Kategorie: PM 1



Kategorie: PM 1



Kategorie: PM 2
Signalpatrone,
Kaliber 4, Munitions-
erwerbsschein



Kategorie: PM 2

Merkmale
Darunter versteht man Munition, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugt (z. B. Signalsterne, Pfeifgeschosse, Knatterpatronen) und die zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmt ist.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Klasse PM I frei ab 18 Jahren
- Klasse PM II erlaubnispflichtig (Munitionserwerbsschein)

Strafbarkeit

- Klasse PM I: Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Alterserfordernis
- Klasse PM II: Vergehen bei Umgang ohne Erlaubnis

Besonderheit

- Zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf es einer Erlaubnis.

Aufbewahrung

Munition der Klasse PMI ist in einem verschlossenen Behältnis (z. B. abgeschlossene Schublade) aufzubewahren. Munition der Klasse PMII ist mindestens in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Sicherung aufzubewahren. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Pyrotechnischer Gegenstand/ Feuerwerkskörper

Sie enthalten explosionsgefährliche Stoffe zur Erzeugung von Effekten und werden für Vergnügungs- oder technische Zwecke hergestellt.

Die Einstufung und der Konformitätsnachweis erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialprüfung oder durch eine andere benannte Stelle eines EU-Mitgliedstaates.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Erwerben, Besitzen

- Kategorie F1: ganzjährig ab 12 Jahren (erlaubnisfrei)
- Kategorie F2: ab 18 Jahren (erlaubnisfrei), Abbrand nur am 31.12 bis einschließlich 01.01.
- Kategorien P1 und T1: ab 18 Jahren (erlaubnisfrei), Abbrand ganzjährig
- Kategorie F3, F4, P2, T2 und ohne Konformität: erlaubnispflichtig

Strafbarkeit

- Erwerb und Umgang von Kategorie F3: Ordnungswidrigkeit
- Erwerb und Umgang von Kategorie F4: Vergehen
- Abbrand von Kategorie F2 in der Zeit von 02.01. bis 30.12.: Ordnungswidrigkeit
- Einfuhr von Kategorie F3, F4, P2, T2 oder ohne Konformitätskennzeichnung und ohne Erlaubnisschein: Vergehen
- Überlassen von Pyrotechnik an Personen unter 18 Jahren (Ausnahme Kategorie F1 ab 12 Jahren): Vergehen

Besonderheit

- Viele Gegenstände der Kategorie P1 enthalten einen sogenannten Blitzknallsatz. Erhöhtes Gefährdungspotential, dennoch erlaubnisfrei ab 18 Jahren.



Kategorie: P 1



Kategorie: T 1



Kategorie: F 2



Kategorie: F 4

HABEN SIE FRAGEN?

Ansprechpersonen sind die Sachverständigen beim Kriminaltechnischen Institut im Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Telefon: 0711 5401-2250
E-Mail: stuttgart.lka.abt2.fg251@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

